



Pet 1-19-12-962-037664

04416 Markkleeberg

Lärmschutz im Luftverkehr

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Dezember 2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird besserer Lärmschutz für Markkleeberg (bei Leipzig) gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der seit Februar 2020 in Erprobung befindliche neue Anflugkorridor für Frachtflugzeuge mit Anflug Flughafen Leipzig/Halle über Markkleeberg nicht verstetigen dürfe. Es müsse ein alternatives, lärmschonendes Anflugkonzept entwickelt und umgesetzt werden und eine Abkurvung so stattfinden, dass keine Frachtflugzeuge in geringer Höhe über Markkleeberg fliegen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 41 Mitzeichnungen und 3 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass der planfestgestellte Flughafen Leipzig/Halle im Norden der Stadt Leipzig liegt, die Stadt Markkleeberg hingegen im



Süden von Leipzig. Eine Auswertung der Flugspuren zeigt, dass die Flugbewegungen zum größten Teil südlich des Stadtkerns von Markkleeberg in einer Flughöhe von über 7000 Fuß (2130 m) über dem Meeresspiegel verlaufen. Aufgrund der großen Überflughöhe ist es möglich, dass die Überflüge auch weiter nördlich wahrgenommen werden können.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich das Begehren des Petenten, der „seit Februar 2020 in Erprobung befindliche Anflugkorridor für Frachtflugzeuge mit Anflug Flughafen Leipzig/Halle über Markkleeberg“ möge sich nicht verstetigen, auf die Standardeinflugstrecken bezieht. Spezielle An- und Einflugverfahren für Frachtflugzeuge gibt es nicht.

Eine Änderung der Standardeinflugstrecken war Anfang 2020 notwendig geworden, da die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) festgestellt hat, dass das bis zu diesem Zeitpunkt angewendete „Point-Merge“-Anflugverfahren nicht mehr ausreichend war, um die tatsächlich anfallende und im Planfeststellungsbeschluss genehmigte Menge an Luftverkehr sicher, geordnet und flüssig abwickeln zu können, so wie es § 27c Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vorsieht.

Über die anstehende Änderung wurde die Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und Luftschadstoffe (FLK) für den Flughafen Leipzig/Halle in der Sitzung am 17. Oktober 2018 informiert. In der Folge wurden verschiedene Versionen vorgestellt und die FLK hat sich für die nun festgelegte Variante ausgesprochen. Es handelt sich dabei um eine Variante des ursprünglichen Entwurfs der DFS, der auf ausdrücklichen Wunsch der FLK angepasst wurde, so dass das Stadtgebiet von Leipzig umflogen wird. Auch das Benehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA), wie es § 32 LuftVG für Flugverfahren mit einer besonderen Bedeutung für den Schutz vor Fluglärm vorsieht, wurde hergestellt. Nach Abwägung der relevanten Belange und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen, wurden die Flugverfahren durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) festgelegt.

Bei der Festlegung von Flugverfahren ist das BAF darauf beschränkt, den infolge des für den betroffenen Flugplatz durchgeföhrten Genehmigungsverfahrens als dessen unvermeidbare Folge entstehenden Lärm zu bewirtschaften. Es hat keinen Einfluss auf



den Umfang des Flugbetriebs. Insgesamt hat das BAF seine Entscheidung an den grundlegenden Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses für den jeweiligen Flugplatz auszurichten. Dabei ist der Flugsicherheit Vorrang vor dem Lärmschutz zu geben.

Die Lärmschutzbereiche zum Schutz vor unzumutbarem Fluglärm werden entsprechend den Regelungen des Fluglärmgesetzes (FlugLärmG) festgelegt. Für den Flughafen Leipzig/Halle wurde der Lärmschutzbereich vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Wald festgelegt. Markkleeberg befindet sich weit außerhalb dieses Bereichs, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die vom Petenten angesprochenen Flugverfahren keinen Einfluss in Form von unzumutbarem Lärm gemäß FlugLärmG haben.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.